

Gesetzentwurf zur frühen Bildung und Förderung von Kindern **KinderBildungsgesetz – KiBiz**

30 Fragen – 30 Antworten

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes
NRW

Stand: 11. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	Seite 2
B. 30 Fragen - 30 Antworten	Seite 4
C. Anhang - Vergleichsrechnungen	Seite 19

A. Vorbemerkung

Am 22. Mai 2007 hat die Landesregierung den "Gesetzentwurf zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)" verabschiedet und dem Landtag zugeleitet.

Das neue Gesetz mit der Abkürzung KiBiz löst das alte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Jahre 1993 (kurz: GTK) ab. Es soll am 1. August 2008 - zum Kindergartenjahr 2008/2009 - in Kraft treten.

Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für Unterdreijährige insbesondere die frühe Bildung und Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Die Kernelemente des Gesetzes sind:

- die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im frühen Kindesalter,
- ein umfassender Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren,
- die Sicherung einer vielfältigen Angebotsstruktur,
- die Orientierung der Betreuungszeiten am unterschiedlichen Bedarf der Familien,
- die Sicherung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen,
- die Pauschalisierung des Finanzierungssystems,

Herausgeber:

Gerhard Stranz
Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten
Mergelteichstraße 59 – 44225 Dortmund
Telefon: 0231/9761570 – Email: inter.waldorf.nrw@t-online.de

- die Aufnahme der Sprachförderung als gesetzliche Regelaufgabe,
- die gesetzliche Verankerung der Familienzentren und
- die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen.

Damit setzt die Landesregierung neue Akzente in der Politik für Kinder und Familien. Nordrhein-Westfalen wird so zum Land der neuen Bildungschancen. Familien und Kinder können sich darauf verlassen, dass ihnen ein qualifiziertes Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung zur Verfügung steht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesichert ist - und dies nicht nur für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt; bis 2010 auch für 20 % der Kinder unter drei Jahren. Das neue Gesetz ordnet Gestaltung und Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder neu. Es ermöglicht mehr Flexibilität in der Zuordnung von Gruppen; die finanzielle Förderung erfolgt durch Kindpauschalen und die Abrechnungsverfahren werden vereinfacht.

Sicher wirft das neue Gesetz auch zahlreiche Fragen auf. Vor allem die Fachkräfte in den Einrichtungen, aber auch Eltern äußern Sorge darüber, ob die gewohnte Qualität auch weiterhin gesichert ist. Im Folgenden sollen die zentralen Fragen aufgegriffen und beantwortet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Das, was wir im Konsens mit allen Beteiligten begonnen haben, sollten wir im Dialog mit allen, die am Wohl der Kinder interessiert sind, jetzt auch umsetzen. So machen wir Nordrhein-Westfalen zum Land der neuen Chancen und zum kinder- und familienfreundlichsten Land in Deutschland.

Ihr

Armin Laschet

Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentierung:

Für die vorgesehene Neufassung gibt es in dieser Form keinen Bedarf. Mit den Vorbemerkungen wird deutlich, dass die Landesregierung von unzutreffenden Vorstellungen ausgeht und Versprechungen macht, die durch das Gesetz in keiner Weise erfüllt werden.

Einerseits kann das Land die vorgegebenen Ziele mit dem Gesetz überhaupt nicht erfüllen. Es kann nur die Rahmenbedingungen schaffen, damit die Ziele durch die Einrichtungen und Träger erfüllt werden können. Dazu ist das Gesetz jedoch unterfinanziert. Weder mit den vorgesehenen Pauschalen können die Grundaufgaben abgedeckt werden. Noch sind die vorgesehenen Sonderförderungen geeignet und in der Lage, die erweiterten Aufgabenstellungen zu erfüllen.

Dies gilt z.B. für die Familienzentrumsförderung, die mit 12.000 € unter den Kürzungen für die Managementaufgaben bei Tagesstättengruppen liegt. Dies gilt aber auch für die Sprachförderung, die in der vorgesehenen Form überhaupt nicht notwendig ist, wenn das Land die Kürzungen aus der Vergangenheit zurücknehmen würde, durch die sinnvolle Sprachanlässe und Förderungen verhindert wurden. Im Jahr 1998 wurden 13.000 Vollzeitstellen abgebaut!

Für Eltern, Mitarbeiterinnen, Träger und die Kommunen ergeben sich durch die bisher vorgesehenen Regeln überhaupt keine Planungssicherheiten, da die gesamte Finanzierung unter

Haushaltsvorbehalt gestellt wird und keine verbindlichen Optionen für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote vorgesehen ist. Die Veränderung wird mit Behauptungen begründet, die in keiner Weise belegt sind. Dies gilt z.B. auch für die angekündigte Vereinfachung des Verfahrens. Mit mehr als 64 Varianten, der Forderung nach Rechnungslegung, evtl. Kürzungen bei Unterschreitung von Quoten, ergibt sich für Träger, Mitarbeiterinnen, Eltern und Kommunen überhaupt keine Planungssicherheit. Die den Trägern übertragenen Bürokratiekosten werden bei diesem Gesetzgebungsverfahren überhaupt nicht thematisiert. Es erfolgt eine Wettbewerbsverzerrung zwischen kommunalen und freigemeinnützigen Trägern, da die Bürokratiekosten bei kommunalen Trägern zusätzlich aus Steuermitteln aufgebracht werden.

B. 30 Fragen - 30 Antworten

1. Warum brauchen wir ein neues Kinderbildungsgesetz?

In der Regierungserklärung vom 13. Juli 2005 hat Herr Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers die Förderung der vorschulischen Erziehung zu einem Schwerpunkt der Politik der Landesregierung erklärt. Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 20. Juni 2005 vereinbart, dass neben der Verbesserung der Förder- und Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen, der Weiterentwicklung zu Familienzentren, dem Ausbau der Unterdreijährigenbetreuung und der vorschulischen Sprachförderung auch ein vereinfachtes und gerechteres Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen im Dialog mit Verbänden, Trägern und Beschäftigten entwickelt wird.

Mit dem bislang geltenden Gesetz, das aus dem Jahr 1993 stammt, können neue Aufgaben nicht in der notwendigen Art und Weise angegangen und weiterentwickelt werden. Der Geburtenrückgang auf der einen Seite und der Mehrbedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Unterdreijährige auf der anderen Seite können derzeit nicht interessengerecht ausgeglichen werden. Mit dem neuen Gesetz kann auf neue Herausforderungen, z.B. Veränderungen in den Familienstrukturen besser reagiert werden und Hilfestellungen zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben werden.

Schließlich bedürfen die mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommenen Regelungen der landesgesetzlichen Konkretisierung. Das neue Gesetz soll die bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und ergänzen.

Deshalb brauchen wir ein modernes Gesetz, das sowohl den Anforderungen an eine zeitgemäße frühkindliche Bildung für alle Kinder, den Betreuungswünschen der Eltern, den Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den zukünftigen pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht wird.

Kommentierung:

Aus den bundesrechtlichen Veränderungen ergibt sich tatsächlich der Bedarf für die Veränderung des Landesrechts. Da im Zusammenhang mit den Veränderungen u.a. ein Rechtsanspruch auf eine Förderung für Kinder ab 1 Jahr ab dem Jahr 2013 vorgesehen ist, müssten zumindest jetzt entsprechende Anpassungen erfolgen.

In dem Gesetzentwurf werden jedoch weder diese neuen Anforderungen noch die sich aus dem SGB VIII ergebenden grundsätzlichen Notwendigkeiten als Landesausführungsregelung umgesetzt.

Die erforderliche Anpassung hätte auch im Rahmen des geltenden Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder erfolgen könne, so wie dies die Verbände in der Vereinbarung mit dem Ministerium angezeigt hätten.

Zur Weiterentwicklung der Ausführungsregelungen hat, entgegen den Ankündigungen und Behauptungen, kein Dialog mit den Erzieherinnen- und Elternverbänden stattgefunden, so dass die Behauptung, die Neufassung sei Ergebnis eines Dialoges, unzutreffend ist.

Die Behauptung, dass durch das geltende Gesetz der Interessensausgleich zwischen dem Mehrbedarf von Angeboten für Kinder unter 3 Jahren und dem Geburtenrückgang zu erreichen sei, täuscht darüber hinweg, dass das Land mit der Aufgabe der „Kleinen altersgemischten Gruppe“ mit der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in andere Gruppenformen eine „Billigvariante“ wählt, so wie dies bereits bei der weitgehenden Einstellung der Förderung von Horten der Fall war, damit die frei werdenden Mittel für die „kostengünstigeren“ Angebote für mehr Plätze im Rahmen der Offenen Ganztagschule verwendet werden konnte.

Das GTK ist durch ministerielle Regelungen „beschädigt“ worden.

2. Ist der Konsens mit den Trägern erreicht worden?

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis eines intensiven Dialogs mit allen Trägern, den Kommunen und den Kirchen. Nachdem bereits im Frühsommer 2006 grundsätzliches Einvernehmen über die inhaltlichen Schwerpunkte des KiBiz erzielt werden konnte, wurde dann für die Finanzierung ein eigenes Verfahren angestrebt. Von September 2006 bis Februar 2007 ist deshalb ein Moderationsverfahren zwischen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Arbeiterwohlfahrt, der Diözesan-Caritasverbände, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, den Diakonischen Werken, den jüdischen Kulturgemeinden, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen sowie dem Beauftragten des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden, im Rahmen dessen die Eckpunkte für eine zukünftige Finanzierungsstruktur gemeinsam erarbeitet worden sind. Am 26.02.2007 ist das Moderationsverfahren mit einem gemeinsam unterzeichneten Konsenspapier zur künftigen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgreich beendet worden.

Auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 20. März 2007 wurden die Verbände angehört. Wesentliche Anregungen und Ergänzungen wurden aufgenommen und wurden im jetzt vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt.

Am 22. Mai 2007 ist der Regierungsentwurf des neuen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom Kabinett beschlossen worden. Mit der Zuleitung an den Landtag hat nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren begonnen.

Kommentierung:

Entgegen den Erklärungen im Koalitionsvertrag ist die Weiterentwicklung nicht in dem breiten Dialog unter Beteiligung der Beschäftigten und Eltern erfolgt.

Die Verständigung mit den Verbänden basierte auf einer Vereinbarung, bei der die Verbände erklärten, dass sie sich eine Weiterentwicklung auch auf der Basis des geltenden GTK vorstellen können.

Die Verbände haben sich auf die Vereinbarung eingelassen, da andere Alternativen mit dem Ministerium verhandelbar erschienen. Der Moderationsprozess stellte sich als Postverteilungssposse dar, zumal das Ministerium bei den Beratungen überhaupt nicht unmittelbar beteiligt war.

Die Verbände haben am 12.6.2007 erklärt, dass Sie den Konsens als durch das Ministerium aufgekündigt ansehen und dem vorgelegten Regierungsentwurf nicht zustimmen. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Regierungsentwurf eine breite Basis auch bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorhanden ist.

Auch die Evangelische Kirche stellt im Rahmen einer Mitteilung vom 16.8.2007, dass der Gesetzentwurf nachgebessert werden muss und an entscheidenden Stellen nicht dem Konsens entspricht!

Es ist aufgrund des vielfältigen Protestes erkennbar, dass der Regierungsentwurf nicht die Zustimmung aller Eltern, Erzieherinnen und entsprechenden Zusammenschlüssen findet.

Der Regierungsentwurf ist in NRW nicht „getragen“.

3. Was sind die Ziele des neuen Gesetzes?

- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit soll präzisiert und gestärkt werden. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder ihre Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- Die Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder sollen nachhaltig ausgebaut werden.
- Das neue Gesetz soll die Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern unterstützen. Die Kindertagespflege wird erstmalig landesgesetzlich geregelt und finanziell gefördert.
- Es wird eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur auf der Grundlage von Kindpauschalen eingeführt.
- Die Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt.
- Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen auch landesgesetzlich verankert. Angebote zusätzlicher Sprachförderung ergänzen sie für diejenigen Kinder, die eines solchen Angebots bedürfen. Ziel ist es, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann.
- Integrative Angebote für Kinder mit und ohne Behinderungen sollen erhalten bleiben und erhalten eine gesetzlich verankerte Finanzgrundlage.
- Die Angebote sollen flexibler gestaltet werden und sich am tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren können. Dazu sollen bürokratische Hürden abgebaut und vorhandene Standards überprüft werden.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule soll weiter intensiviert werden.

Kommentierung:

Es wurde bereits eingangs darauf hingewiesen, dass die angegebenen Ziele nicht durch das Gesetz erreicht werden können. Es können lediglich die Bedingungen geschaffen werden, dass die Einrichtungen, Träger und Mitarbeiterinnen diese Ziele erreichen.

Das Gesetz ist jedoch unterfinanziert.

Die zur Erfüllung der Ziele erforderlichen Rahmenbedingungen werden weder durch das Gesetz noch durch andere Regelungen sichergestellt. Es wird vielmehr durch die Aufgabe aller Standards dazu beigetragen, dass keine gesicherten Grundlagen in NRW mehr bestehen und Ungleichheiten in NRW verstärkt werden, da Kommunen und Träger mit guter Finanzausstattung ein differenzierteres und besser ausgestattete Angebote vorhalten können, als dies ansonsten der Fall ist.

Die Regelungen des Regierungsentwurfs lassen keine größere Flexibilität, z.B. bei bedarfsgerechten Öffnungszeiten erkennen und verlangen ein Anwachsen von Bürokratie und Risikoübernahme bei Mitarbeiterinnen, Trägern und Kommunen, während sich das Land entlastet.

Damit kommt das Land immer weniger seiner Ausgleichsfunktion nach und trägt dazu bei, dass es ungleiche Lebensverhältnisse in NRW gibt. Dies ist als strukturelle Kindeswohlgefährdung anzusehen!

Für eine gesonderte Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung gibt es keinen Bedarf, da diese Aufgaben von allen Einrichtungen für alle Kinder erfüllt werden müssen. Insofern müsste die Finanzausstattung für alle Einrichtungen verbessert werden. Dies muss sich in einer Verbesserung des Erzieherinnen-Kind-Schlüssels ausdrücken und die erforderlichen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sichern. Dies ist nicht der Fall.

4. Ist KiBiz ein Spargesetz?

Nein, im Gegenteil! Mit dem neuen Gesetz wird mehr Geld in das Kinderbetreuungs-System gegeben. Im Haushalt 2007 sind 819 Millionen Euro vorgesehen. Diese Summe wird im Jahr 2008 auf 969 Millionen steigen. Nach der mittelfristigen Planung werden es im Jahr 2009 erstmals mehr als 1 Milliarde Euro sein; die Summe steigt in 2010 auf dann 1,09 Mrd. EUR. an. Das heißt: Bereits im übernächsten Jahr wird in Nordrhein-Westfalen erstmals über eine Milliarde für frühkindliche Bildung und Förderung ausgegeben.

Kommentierung:

Wenn die Landesregierung eine tatsächliche Verbesserung der Bedingungen will, müssten die seit 1998 erfolgten Kürzungen zurückgenommen und zusätzliche Mittel bereit gestellt werden, nämlich rd. 1,5 Mrd. €. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr werden Erhöhungen ausgewiesen, die Kürzungen aus den Jahren 2006 und 2007 kompensieren und für Ausgaben vorgesehen sind, die überhaupt nicht unmittelbar den Kindern zugute kommen. Dies betrifft z.B. die Landesmittel zur Absenkung des Trägeranteils, rd. 70 Mio. € pro Jahr.

Im übrigen jongliert die Landesregierung mit Förderprogrammen herum, wie z.B. das Programm „Frühe Förderung“ im Umfang von 23 Mio. €, zu dem bis heute keine Richtlinien be-

kannt sind und die Mittel im wesentlichen für die Entlastung von konfessionellen Trägern vom Trägeranteil eingesetzt werden sollen, obschon die Mittel nach der Zweckbindung des Landeshaushalts für die pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen sollte.

Die durch den Minister während der Einbringung des Gesetzentwurfs vorgelegte Grafik über die anstehenden Haushaltsentwicklungen ist eine Verzerrung, da die Darstellung überhaupt nicht proportional ist. Es wird der Eindruck erweckt, als würden die Mittel fast verdoppelt.

Das Gesetz ist im Verhältnis zu den notwendigen Aufgaben unterfinanziert, da für die erforderlichen Arbeiten im Umfeld der Arbeit mit den Kindern nicht die notwendige Förderung zur Verfügung gestellt werden soll. Der Entwurf des Landeshaushalts 2008 sieht vor, dass die Regelausgaben für Tageseinrichtungen unter den Ansatz des Jahres 2005 sinken sollen.

Während im Jahr 2005 tatsächlich 910 Mio. € für Tageseinrichtungen ausgegeben wurden (die Angabe stammt aus dem Landeshaushalt), sollen im Jahr 2008 nur 906 Mio. € für die Betriebskostenförderung und die ab 1.8.2008 angenommenen Kindpauschalen zur Verfügung gestellt werden. Darin sind die Sonderpositionen für Sprachförderung, 28 Mio., Familienzentren, 16,2 Mio., Tagespflege, 5,5 Mio, und für Soziale Brennpunkt, eingruppige Einrichtungen und Kaltmietenspitzabrechnung, 13,2 Mio. €, nicht eingeschlossen.

In dieser Summe müssten aber die Aufwendungen für den Ausgleich für die erhöhte Förderung konfessioneller Träger mit einer Jahressumme von rd. 84 Mio. € (Anteil 2008 = rd. 35 Mio. €) auch noch herausgerechnet werden!

Da die Sachkostenkürzung in den Pauschalen übernommen ist und auch die Ausgleichsregelung bei den Elternbeiträgen in Höhe von insgesamt rd. 150 Mio. € fortgeschrieben werden soll, handelt es sich um einen weiteren KÜRZUNGS-HAUSHALT!

Dass es sich um einen Ansatz handelt, bei dem das Land um eine „nachhaltige Haushaltskonsolidierung“ geht, wurde in der Presseerklärung des Finanzministers am 13.6.07 deutlich, als er lt. seinem Redemanuskript erklärte, dass ein Einstieg in die strukturellen Veränderungen mit der Krankenhausfinanzierung oder „auch der Finanzierung der Kindergärten (durch das KiBiz) bereits in diesem Jahr geschafft“ sei!

5. Welchen Stellenwert hat die frühkindliche Bildung im neuen Gesetz?

Die frühkindliche Bildung wird erstmals gesetzlich verankert. Mit dem neuen Gesetz wird die Förderung und Erziehung der Kinder individueller, intensiver und kindgerechter. Die Kindertageseinrichtung wird als Ort für frühkindliche Bildung gestärkt. Auf Basis eines eigenen Bildungs- und Erziehungskonzeptes beobachten und dokumentieren Kindertageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder für deren individuelle Förderung. Die Sprachförderung wird finanziell deutlich ausgebaut. Erstmals wird sie auch landesgesetzlich geregelt. Durch die Aufnahme zusätzlicher Sprachförderangebote für die Kinder, bei denen auf der Grundlage der Sprachtests nach § 36 Schulgesetz ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde, ergänzt das KiBiz an diesem Punkt das Schulgesetz. Seit Frühjahr 2007 werden erstmals alle Vierjährigen getestet. Die zusätzliche Sprachförderung kann deshalb künftig noch zielgerichteter ansetzen als bisher. Der deutlich frühere Beginn der zusätzlichen Sprachförderung gewährleistet einen ausreichenden Förderzeitraum und einen besseren Start ins Schulleben.

Der Ausbau von rund 3.000 der 9.700 Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren bis zum Jahr 2012 und ihre finanzielle Förderung wird ebenfalls gesetzlich verankert. Familienzentren bündeln Beratung, Bildung und Betreuung und verstehen sich als Partner von Eltern und Kindern. Familienzentren erhalten künftig rund 12.000 Euro zusätzliche Landesförderung pro Jahr.

Kommentierung:

Die Landesregierung kennt scheinbar die rechtlichen und pädagogischen Zusammenhänge nicht, nach der die Bildung von Kindern im Elementarbereich immer als Selbstbildung erfolgt und bereits seit dem Jahr 1970 im Gesamtbildungsplan als eigenständige Bildungsaufgabe des Elementarbereichs angesehen wurde.

Zur Verbesserung der umfassenden Förderung von Kindern, die untrennbar Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst, müssten die strukturellen Bedingungen grundlegend verbessert werden. Dies sieht das Gesetz nicht vor.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sprachförderung haben sich als unzutreffendes Instrument erwiesen, dass in einem unangemessen Verfahren – hau ruck – durchgeführt wurde und die vorhandenen Möglichkeiten nicht angemessen berücksichtigt.

Die Unterstützung eines Teils der Einrichtungen zu Familienzentren wird weder dem Auftrag aller Tageseinrichtungen gerecht noch trägt es dazu bei, dass alle Kinder vergleichbare Förderbedingungen erhalten können. Dieses System verschärft eher Ungleichheiten!

6. Wird der Ausbau der U3-Betreuung gesetzlich verankert?

Ja! Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz werden die Plätze für unter dreijährige Kinder von derzeit rund 16.000 auf 34.000 allein im kommenden Jahr mehr als verdoppelt. Bei Regierungsübernahme im Mai 2005 waren es 11.000 Plätze (2,8%). Nordrhein-Westfalen war damit bundesweites Schlusslicht. Bis zum Jahr 2010 wird es für 20 Prozent der Unterdreijährigen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege geben. Sogar Kinder unter einem Jahr können bei Bedarf wahlweise in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut werden.

Insgesamt werden damit bis zum Jahr 2010 weitere 70.000 Plätze geschaffen, so dass dann 90.000 Plätze zur Verfügung stehen. Das ist ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kommentierung:

Da kein zusätzliches Ausbauprogramm vorgesehen ist und bereits für Kinder im Kindergartenalter die vorhandenen Plätze nicht ausreichend und bedarfsgerecht sind, erscheinen die Zahlenangaben als völlig unseriös und nicht nachvollziehbar.

Es ist nicht ausreichend, vorhandene und scheinbar nicht mehr gebrauchte Plätze für Kinder im Kindergartenalter „umzuwandeln“. Bei Reduzierung der Gruppenstärke und den zusätzlichen Aufgaben von Tageseinrichtungen, z.B. Familienzentren, stünden in den vorhandenen Einrichtungen grundsätzlich überhaupt keine Ressourcen zur Verfügung.

7. Wie werden Kindertageseinrichtungen in Zukunft finanziell gefördert?

Die Kindertageseinrichtungen werden künftig auf der Basis von Kindpauschalen gefördert.

a) Neue Gruppentypen (Berechnungsgrundlagen)

Die Kindpauschalen leiten sich rechnerisch ab aus Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen:

Gruppe I: 2-6 Jährige (max. vier Zweijährige) - 20 Kinder / 2 Fachkräfte

Gruppe II: 0 - 3 Jährige -10 Kinder/2 Fachkräfte

Gruppe III: 3 - 6 Jährige - 25 Kinder,

bzw. bei einer Öffnungszeit von 45 Stunden -20 Kinder /1 Fachkraft + 1 Ergänzungskraft

Bei Unter- oder Überschreitung der Gruppengröße wird ab dem zweiten Kind ein Ab- bzw. ein Zuschlag für jedes weiteres Kind berechnet. Die mit der Pauschale verbundenen Personalanteile ergeben sich aus der Anlage zu § 19 Abs. 1.

b) Flexiblere Betreuungszeiten

Die Höhe der Kindpauschalen richtet sich auch nach den unterschiedlichen Betreuungszeiten: a) 25, b) 35 oder c) 45 Stunden (Beispiel: Gruppe Ia: 2 bis jährige bei 25 Stunden). Eltern sollen diese Zeiten angeboten werden (§ 19 Abs. 1). Das neue Gesetz ermöglicht damit ein bedarfsgenauerer Angebot für Kinder und Eltern und entspricht somit auch dem unterschiedlichen Betreuungsbedarf der Eltern. Um aber auch den Bildungsauftrag erfüllen zu können, sieht das Gesetz zugleich eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden vor. Damit wird dem Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität und individueller Förderung entsprochen.

c) Kindgerechte Förderung der Integration behinderter Kinder

Um Kinder mit Behinderungen entsprechend fördern zu können sind in Nordrhein-Westfalen integrative Gruppen entstanden. Die Förderung dieser Gruppen wird ergänzt durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Zukünftig erhält der Träger für jedes Kind mit einer Behinderung in seiner Einrichtung (außer in heilpädagogischen Einrichtungen) eine 3,5-fache Kindpauschale, gemessen an der Kindpauschale für Kinder von drei Jahren und älter bei 35 Stunden Belegungszeit. Das entspricht einem Betrag von 14.788,76 EUR. Die zusätzliche therapeutische Förderung nach dem Sozialgesetzbuch XII bleibt erhalten.

d) Verstärkte Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit rund 180 Einrichtungen mit 11.000 Kindern in sozialen Brennpunkten. Diese Einrichtungen sollen in ihrer pädagogischen Praxis gestärkt werden, deshalb können sie jeweils bis zu 15.000 Euro pro Jahr zusätzlich erhalten. Das Kinderbildungsgesetz setzt auch hier einen wichtigen Akzent für benachteiligte Kinder und ihre Familien. Die zusätzlichen Mittel können für Personalkosten aber auch für Sach- und Materialkosten verwendet werden.

Kommentierung:

Für die neuen Gruppentypen gibt es keinen Bedarf. Sie sind im übrigen nur eine „Berechnungsgröße“, nach der die Pauschalen festgelegt wurden.

Da in dem Regierungsentwurf Betreuungszeit und Öffnungszeit gleich gesetzt wird, ergeben sich systematische Pauschalierungsminderungen, wenn nicht alle Kinder einer Gruppe die gleiche Betreuungszeit wie die vorgegebenen Öffnungszeit in Anspruch nehmen. Die Gruppentypen gehen von einer strukturellen Verschlechterung des Erzieherinnen-Kinder-Schlüssels aus und sind, so war die auch von den Kommunen beabsichtigt, ein Sparmodell.

Die Orientierung an den vorgegebenen Formen gaukelt vor, als wenn die Einrichtungen mit diesen Vorgaben planen könnten. Da sie nur nach Festlegungen der örtlichen Jugendhilfe-

planung berücksichtigt werden und nur für tatsächlich belegte Plätze Geld bekommen, würde dieses System bei dem erwarteten und unterstützten Rückgang der Kinderzahlen dazu führen, dass Gruppen und Einrichtungen aus finanziellen Gründen geschlossen werden müssen.

Eine Flexibilität aus den vorgegebenen Öffnungszeiten ist nicht zu erwarten, da die Bedingungen für das Vorhalten dieser Zeiten schlechter werden. Dies gilt vor allem für die neue Öffnungszeit von 25 Stunden für die die Pauschale nur eine Erstattung im zeitlichen Umfang von 27,5 Stunden vorsieht, so dass damit lediglich eine starre Öffnungszeit über 5 x 5 Stunden angeboten werden könnte.

Da gleichzeitig in einem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung vorgesehen wird, dass Buchungszeit-Korridore eingeräumt werden sollen, z.B. bis 30 / 30 bis 40 / 40 bis 50 Stunden ergeben sich zusätzliche Belastungen, da der Pauschalbetrag bezogen auf die Stundenanteile 25 / 35 / 45 beschränkt bleiben soll!

Die Vorgabe einer Mindestbuchungszeit ist ein bürokratischer Moloch, der die Einführung von Stechuhren für alle Kinder nach sich ziehen würde, da für jedes Kind das Erreichen der Mindestzeit von 20 Stunden nachgewiesen werden müsste.

Eine landeseinheitliche zusätzliche Förderung von Kindern mit Behinderungen ist zu begrüßen. Da jedoch die Pauschale nicht zur Reduzierung der Gruppenstärke ausreicht und auch in Bezug auf andere vorgesehenen Pauschalen überhaupt nicht plausibel ist, ist diese Regelung in Frage zu ziehen.

Die Aussage, dass eine verstärkte Förderung von **sozialen Brennpunkten** erfolgt, ist eine Irreführung, da das geltende Recht eine wesentlich bessere Förderung vorsieht. Es handelt sich lediglich um ein Trostpflaster zum Abdecken der vorgesehenen Verschlechterung.

8. Kommen die Kinder jetzt in größere Gruppen?

Nein! Die Träger sind frei in ihrer Entscheidung, wie sie Gruppen zusammenstellen. Sie können selbst entscheiden, inwieweit es zum Beispiel weiterhin kleine oder große altersgemischte Gruppen, Kindergarten- und Kindertagesstättengruppen oder andere neue Gruppenformen gibt. Die Gruppenformen sind nur eine Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Das Land gibt keine Gruppenformen mehr vor.

Allerdings bietet das Gesetz in der Anlage zu § 19 eine Orientierung. Diese verbessert den Betreuungsschlüssel gegenüber bisherigem Recht und geht weitgehend sogar über die Mindeststandards des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission hinaus. Bei der bisherigen so genannten Kindergartengruppe bleibt es nach den Berechnungsgrundlagen bei einer Fach- und einer Ergänzungskraft, wenn die Betreuungszeit unter 35 Stunden liegt. Nach dem Modell sind für die Betreuung von 20 Kindern im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung zwei Fachkräfte vorgesehen. Bei 10 Kindern unter drei Jahren orientieren sich die Kindpauschalen ebenfalls an zwei Fachkräften. (Nach den Empfehlungen des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission ist der Betreuungsschlüssel: eine Erwachsene zu 15 - bis fünfjährigen oder zu 8 zwei bis dreijährigen Kindern oder zu 6 ein- bis zweijährigen oder zu 4 Kindern unter einem Jahr). Außerdem stellt das Finanzierungssystem des KiBiz sicher, dass bei einer größeren Kinderzahl in einer Gruppe auch mehr Mittel für mehr Personal zur Verfügung steht.

Kommentierung:

Die Anlage der Regelungen führen, insbesondere für jüngere Kinder, zu einer grundsätzlichen Verschlechterung des Personalschlüssels. Die in den Pauschalen vorgesehenen Personalkostenanteile sichern nicht die überfälligen Betreuungsschlüssel (Ziel 2006), die nach wesentlichen wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich sind und sich dabei auch auf das Europäische Netzwerk Kinderbetreuung aus dem Jahr 1996 beziehen.

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird bei Überschreitung der sowieso zu hohen Kinderzahlen in Aussicht gestellt. Es war auch nach dem bisher geltenden Recht möglich, bei abweichenden Bedingungen andere Regelungen zu realisieren. Diese Flexibilität ist insofern kein besonderes Merkmal des Referentenentwurfs.

Die Bedingungen des Referentenentwurfs fordern jedoch eher dazu auf, die Gruppenstärken zu erhöhen, um ausreichend viele Pauschalen zur Abdeckung der Personalkosten des bisher tätigen Personals zu erhalten. Dies wird jedoch nicht immer gelingen, da insgesamt weniger Kinder Plätze nachfragen werden!

Es ist zu bedenken, dass die Gruppenstärke 25 Kinder im Jahr 1963 festgelegt wurde, als max. 40 % der Kinder Einrichtungen in der Regel nicht länger als 4 Stunden am Tag besuchten. Bei der Bemessung wurde davon ausgegangen, dass sowieso immer 5 Kinder nicht anwesend sind. Die Senkung der Gruppenstärke ist längst überfällig. Geburtenrückgänge sind keine „Demographiegewinne“, so wie es der Minister bezeichnete, sondern ein Mangel. Wenn aber schon ein Rückgang eingetreten ist, dann müssten jetzt endlich die Gruppenstärken reduziert und nicht Gruppen oder Einrichtungen geschlossen werden (müssen)!

Das zuständige Kinder- und Familienministerium wird darüber hinaus zur Qualifikation und den Personalschlüsseln mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse eine Vereinbarung treffen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3).

Kommentierung:

Eine Vereinbarung hätte vor der Verhandlung und Festlegung von Pauschalen erfolgen müssen, damit diese bei der Bemessung berücksichtigt werden kann.

Da die Pauschalen jetzt bestimmte personelle Bedingungen beinhalten, könnte z.B. eine personelle Verbesserung nur zu Lasten des Trägers oder der Vergütung der Mitarbeiterinnen realisiert werden.

9. Können die Eltern individuelle Betreuungszeiten für die Kinder wählen?

Ja! Die Kindertageseinrichtungen werden unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, die Angebotsstruktur wird vielfältiger. Randzeiten können leichter abgedeckt werden. In diesem Rahmen haben die Eltern dann die Möglichkeit, unter den gemachten Angeboten das für sie passende auszuwählen. Wichtig aber ist, dass eine Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in der Woche eingehalten werden muss. Nur dann ist eine entsprechende Förderung des Kindes möglich. Über das bedarfsgerechte Angebot entscheidet zunächst die örtliche Jugendhilfeplanung. In den Einrichtungen, in denen es gewünscht ist, wird die nach Vor- und Nachmittag getrennte Öffnungszeit abgeschafft.

Wenn das Angebot der Einrichtung zeitlich nicht ausreichend ist, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, ist es auch weiterhin möglich, dass ergänzend zu dem Angebot der Einrichtung vor allem zu Randzeiten das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Allerdings kann das einzelne Kind nur einmal gefördert werden, entweder in der Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Familienzentren sollen in besonderer Weise auf diese Problematik reagieren und eng mit der Kindertagespflege zusammenwirken.

Kommentierung:

Durch die vorgesehene Festlegungen auf 3 Modelle der Öffnungszeit, die mit Elternbeiträgen gekoppelt werden sollen, besteht zunächst überhaupt kein differenziertes Angebot. Erst wenn Elternbeiträge abgeschafft würden und der Bedarf der Kinder als Ausgangspunkt herangezogen werden würde, könnten ausreichende und bedarfsgerechte Angebote bestehen.

Da in den Regelungen des Gesetzentwurfes einerseits ein Stichtag und andererseits eine Kontingentierung von Angebotsformen vorgesehen ist, die bereits heute nicht den Bedarf in einigen Städten abdecken würden, könnten Eltern überhaupt nicht sicher sein, dass in der Einrichtung ihres Kindes eine bedarfsgerechte Öffnungszeit angeboten werden kann!

Der Hinweis auf die Abdeckung des Betreuungsbedarfs in Randzeiten durch Tagespflege ist eine „Irreführung“, da für ein Kind nur ein Zuschuss, entweder für den Besuch der Tageseinrichtung oder der Tagespflege vorgesehen ist.

10. Gibt es neue Regelungen zur Förderung der Kindertagespflege?

Ja! Die Kindertagespflege wird erstmals gesetzlich verankert und vom Land finanziell gefördert. Pro Jahr und Kind zahlt das Land künftig 725 Euro für die Betreuung bei Tagesmüttern oder -vätern. Mit dem neuen Gesetz wird der deutliche Ausbau der derzeit rund 10.000 Kindertagespflegeplätze auf im kommenden Jahr bereits 18.000 Plätze ermöglicht. Das neue Gesetz unterstützt die Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern. Die Kindertagespflege soll künftig verstärkt auch an Kindertageseinrichtungen und Familienzentren angebunden werden können. Damit wird die Kinderbetreuung auch in schwierigen Randzeiten besser abgedeckt, Eltern finden eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur und haben Sicherheit bezüglich der Qualität der Kinderbetreuung.

Kommentierung:

Es ist gut, dass es eine Förderungsmöglichkeit für die Tagespflege gibt. Die vorgesehenen Bedingungen sind jedoch äußerst unzulänglich in Bezug auf die Höhe der Förderung (pro Stunde 4 €) und auch in Bezug auf die Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson (bis zu 8!).

11. Wird mit dem neuen Gesetz finanzielle Planungssicherheit für die Träger geschaffen?

Ja! Die Fachkräfte in den Einrichtungen erhalten eine sichere Grundlage für ihre pädagogische Arbeit. Gefördert wird nach der Zahl der Kinder auf der Grundlage unterschiedlicher Kindpauschalen. Diese errechnen sich nach dem erforderlichen Fachpersonal, den Ergänzungs Kräften, den Kinderpflegerinnen und -pfleger und weiterem Personal. Vor- und Nachbe-

reitungszeiten und Freistellungsanteile sind dabei berücksichtigt. Damit wird die Abrechnung leichter; die Pauschalen sind echte Pauschalen und ermöglichen dem Träger, erforderliche Ausgleichs- und Umverteilungen vorzunehmen. Für Träger, Kommunen und Land bringt das Gesetz damit weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit.

Da es Träger gibt, die auf der Grundlage von Mietverträgen Mietkosten haben und diese sehr unterschiedlich ausfallen, soll zunächst bis 2011 die Miete spitz abgerechnet und erstattet werden. Hier gilt also der Vertrauensschutz.

Kommentierung:

Die vorgesehenen Regelungen schaffen, entgegen den Behauptungen, in keiner Weise Planungssicherheit! Es werden nicht die notwendigen Grundleistungen berücksichtigt, sondern nur nach der Anzahl der tatsächlichen Nutzungszeiten nachträglich abgerechnet. Da keine Sicherheit für die Einrichtungen und Mitarbeiterinnen besteht, wie die Einrichtung und die Gruppen nachgefragt und belegt werden können, ergeben sich nicht nur Unsicherheiten für die Mitarbeiterinnen, sondern auch für die Eltern, denen keine verlässliche Angebotsstruktur auf Dauer versprochen werden kann.

Es handelt sich nicht um echte Pauschalen, da die Einrichtungen Nachweise erbringen müssen und Kürzungen möglich sind.

Der Bürokratiekostenmehraufwand ist überhaupt nicht erfasst und berücksichtigt. Planungssicherheit gibt es weder für Träger und Mitarbeiterinnen aufgrund der unsicheren Nachfrage und des Haushaltsvorbehaltes der Landesförderung.

Für eine Pauschalierung der Miete, die in den Regionen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich ist, gibt es keine „Berechtigung“. Daher ist der Hinweis auf den „Vertrauensschutz“ nur eine „Übergangserklärung“!

12. Welche Auswirkungen hat die Absenkung des Trägeranteils der Kirchen? Erfolgt die Entlastung der Kirchen zum Nachteil der Einrichtung in nicht-kirchlicher Trägerschaft?

Vielen kirchlichen Kindertageseinrichtungen droht die Schließung, weil die Kirchen auf Grund der sinkenden Kirchensteuereinnahmen ihren heutigen Trägeranteil von 20 Prozent nicht mehr aufbringen können. Das neue Gesetz trägt dieser Entwicklung Rechnung. Der Trägeranteil der Kirchen wird von 20 Prozent auf künftig 12 Prozent gesenkt. Diese Absenkung hilft nicht nur den Kirchen, sondern auch den Kommunen in zweierlei Hinsicht:

- a) Viele Kommunen haben bereits heute den kirchlichen Anteil übernommen (zum Teil zu 100 Prozent). Die Absenkung des kirchlichen Anteils auf 12 Prozent entlastet damit diese Kommunen bei ihrem bis jetzt freiwillig geleisteten Engagement, da das Land 75 Prozent der durch die Absenkung des kirchlichen Trägeranteils entstehenden Kosten übernimmt.
- b) Die Absenkung des kirchlichen Anteils hilft den Kirchen, ihre Kindertageseinrichtungen weiterhin aufrechtzuerhalten. Diese Zusage ist Bestandteil des Konsens und sichert die Trägervielfalt in den Kommunen.

Durch die Entlastung der Kirchen sichert das Land insbesondere auch im Interesse der Eltern die Pluralität der Trägerlandschaft. Die Trägeranteile nichtkirchlicher Einrichtungen werden dadurch nicht beeinflusst. Weiterhin müssen Elterninitiativen nur 4 % und andere Träger nur 9 % Trägeranteil leisten. Das KiBiz berücksichtigt also auch die Finanzkraft dieser Träger und

würdigt das freiwillige Engagement gerade der Eltern in ihren Initiativen. Daher werden auch eingruppige Einrichtungen - wenn sie mit der Förderung nicht auskommen - mit zusätzlich bis zu 15.000 EUR (im Rahmen der Kostenanteile) gefördert. Damit wird den jeweiligen Besonderheiten dieser Einrichtungen entsprochen.

Kommentierung:

Die vorgesehene Entlastung der konfessionellen Träger ist genau das Gegenteil von Sicherung der Trägerpluralität.

Alle Träger müssten, da sie einen Sozialleistungsanspruch erfüllen, eine Erstattung der tatsächlichen Kosten erhalten.

Sollten Träger Angebote vorhalten, die aus ihrer Sicht nicht mehr mit ihren eigenen Zielen übereinstimmen, müssten die Trägerschaften abgegeben werden können.

Nach den in NRW geltenden Regelungen können jedoch andere Träger nicht ohne weiteres in die Nachfolge konfessioneller Einrichtungen einsteigen, ohne finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen.

Die vorgesehene Förderung von Elterninitiativen ist überhaupt keine Sicherheit, da die Förderung nur im Einzelfall zur Verfügung steht und den Ausgleich der Absenkung der Regelförderung nicht ohne weiteres abdeckt.

Das Land kann die zusätzliche Förderung überhaupt nicht garantieren, da die Bezuschussung durch die Kommune erfolgen soll.

13. Wie wird die örtliche Jugendhilfeplanung unterstützt?

Mit dem KiBiz wird die örtliche Jugendhilfeplanung gestärkt. Das Gesetz regelt die zentralen Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Einrichtungen und in der Kindertagespflege. Es legt auch fest, dass die Träger vor Ort einen Anspruch auf Förderung haben (§ 18 Abs. 1). Eine bedarfsgerechte und zielgenaue Planung aber ist durch ein Landesgesetz nicht möglich, dies ist eine Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung. Durch sie kann - da die Träger der Einrichtungen direkt beteiligt sind - eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots unter Berücksichtigung der Trägervielfalt vorgenommen werden. Daher legt das Gesetz auch fest, dass Landesmittel nur derjenige Träger erhalten kann, dessen Angebot im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung entsprechend aufgenommen worden ist. Diese Verfahrensweise entspricht dem Grundprinzip des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der besonderen Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Kommentierung:

Die vorgesehene stärkere Orientierung an der örtlichen Jugendhilfeplanung entspricht nicht der Systematik des geltenden Bundesrechts, da damit überregionale Bedarfsdeckungspunkte unberücksichtigt bleiben könnten. Die bisherig geltenden Regelungen waren eine wesentlich angemessenere Grundlage, da es im Hinblick auf eine plurale Bedarfsdeckung erforderlich ist, dass aus Angebote in Nachbargemeinden zur Bedarfsdeckung beitragen können. Eine Ausgleichsregelung im Gesetzesentwurf fehlt. Auch die Landeskinderregelung, nach der nur Kinder aus NRW gefördert werden sollen, ist eher ein Beispiel für „Provincialismus“ in einer „globaleren“ Welt.

In dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung vom 27.7.2007 wird vorgesehen, dass die Umsetzungsregelungen zur Ausgestaltung des neuen Kinderbildungsgesetzes jeweils örtlich entwickelt werden müssen. So könnten in 178 Jugendamtsbezirken unterschiedliche Rege-

lungen zur Praxis der Förderung bestehen. Klarheit, Planbarkeit und Sicherheit für Träger, Eltern und Mitarbeiterinnen, an jedem Ort in NRW von gleichen Voraussetzungen ausgehen zu können, würde es dann nicht mehr geben. Auf diese „Kommunalisierung“ sollte verzichtet werden.

Gegen eine Kommunalisierung und Pauschalierung hatte sich im übrigen die OECD in ihrem Länderbereich 2004 ausgesprochen!

14. Schränkt das KiBiz die Wahlfreiheit der Eltern ein?

Nein! Auch weiterhin sollen Eltern ihr Kind in die Einrichtung bringen können, die ihnen von der pädagogischen Ausrichtung her entspricht. Diese Wahlfreiheit setzt eine Trägervielfalt voraus, die ausdrücklich in das KiBiz aufgenommen wurde. Auch die örtliche Planung muss die Wahlfreiheit der Eltern bei der Entwicklung der örtlichen Angebotsstruktur berücksichtigen. Daher wird auch in Zukunft gesichert sein, dass Eltern sich für die Einrichtung ihrer Wahl entscheiden können. Zudem erhalten Eltern mehr Wahlfreiheit dadurch, dass sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend für gestaffelte Buchungszeiten entscheiden können.

Kommentierung:

Wie bereits bei Frage 13 dargestellt, liegt dem Gesetzentwurf eine Einschränkung der Wahlfreiheit zugrunde. Es können nicht ohne weiteres passende Angebote im Umfeld des Wohnortes genutzt werden. Die Regelung der Buchungszeit ist im übrigen auch keine Stärkung der Wahlfreiheit, da die substantiellen Regelungen dieser Wahl (Pauschale, Elternbeitragsfestlegung nach Betreuungszeiten) keine echte Wahl zulassen.

Im übrigen kommt es bei einem Gesetz, dass das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, darauf an, dass für das Kind bedarfsgerechte Nutzungszeiten zur Verfügung stehen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Eltern z.B. aus finanziellen Erwägungen auf die Inanspruchnahme längerer Förderungszeiten verzichten würden.

15. Müssen die Eltern nach dem neuen Gesetz höhere Elternbeiträge zahlen?

Nein. Hinsichtlich der Elternbeiträge gibt es nach dem KiBiz keine Änderung zur bestehenden Rechtslage. Der Anteil der Elternbeiträge am Finanzierungssystem im jetzt geltenden GTK beträgt 19 Prozent. Auch im KiBiz wird der Elternbeitrag mit 19 Prozent unverändert zugrunde gelegt. Darüber hinaus setzen die Kommunen seit 2006 im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Elternbeiträge in eigener Zuständigkeit fest. Die Gestaltungskompetenz liegt ausschließlich vor Ort. Dies ist bereits heute der Fall.

Kommentierung:

Da nur in 20 von 178 Jugendämtern ein Elternbeitragsanteil von 19 und mehr Prozent erreicht wird und in der Regel in Nothaushaltsgemeinden eine Erhöhung der Elternbeiträge erfolgen muss, sind auch weitere Erhöhungen unvermeidbar.

In 82 von 178 Jugendamtsbezirken sind nach der Änderung des GTK Erhöhungen erfolgt. Auf dieses Ergebnis hat die Landesregierung durch die Beantwortung einer kleinen Anfrage selbst hingewiesen (Drucksache 14/4745).

Dies ergibt sich grundsätzlich auch aus daraus, dass eine höhere Fördersumme des Landes bei einem geringeren Anteil von Kindern einen höheren finanziellen Anteil von 19 % ausmachen dürfte.

Die im Jahr 2006 eingeführten Regelungen zur Kommunalisierung des Elternbeitragsverfahrens müssen zurückgenommen werden.

16. Müssen sich die Eltern um die Qualität der pädagogischen Arbeit sorgen?

Nein, im Gegenteil! Das KiBiz sichert die pädagogische Qualität und hilft, sie auszubauen. So soll zukünftig durch die gesetzliche Verpflichtung zu Erstellung einer Bildungsdokumentation, zu der sie als Eltern aber ihr Einverständnis geben müssen, die Bildungsförderung individueller und systematischer erfolgen. Jede Tageseinrichtung muss zur Konkretisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages über ein pädagogisches Konzept verfügen. Das Gesetz baut damit die derzeitige Praxis aus. Auch ist die Förderung von Fachkräften gesichert. Die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Kinderpflegerinnen und -pfleger sichern die pädagogische Qualität. Daran wird sich nichts ändern. Gegenüber der derzeitigen Praxis werden pro Gruppe jeweils zwei volle Fachkraftstellen berücksichtigt. Zudem wird das KiBiz mehr Geld für die frühe Bildung und Förderung von Kindern mit sich bringen. Schon im Jahr des Inkrafttretens wird die Landesregierung 150 Millionen Euro zusätzlich einsetzen (969 Mio. Euro im Jahr 2008). 2009 wird die Förderung erstmals die Milliardengrenze überschreiten und das, obwohl die Kinderzahlen rückläufig sind.

Kommentierung:

Da der Regierungsentwurf grundsätzlich keine Verbesserung der qualitativen Bedingungen landeseinheitlich sichert, sind die Sorgen und die Ablehnungen des Gesetzentwurfes verständlich.

Die Landesregierung müsste mind. 1,5 Mrd. € einsetzen, um die Kürzungen aus Vorjahren zu kompensieren. Es ist eine immer wieder falsche Bezugnahme, wenn darauf hingewiesen wird, dass für weniger Kinder mehr ausgegeben wird. Für Kinder unter 3 Jahren, die jetzt immer mehr in Tageseinrichtungen gefördert werden, muss der Aufwand pro Kind steigen.

Im übrigen stehen Anpassungen an die Sachkostenentwicklung seit Jahren aus. In den Pauschalen sind jedoch zusätzliche Kürzungen eingerechnet!

17. Haben Eltern durch das KiBiz weniger Mitbestimmungsrechte?

Nein, keinesfalls. Eltern sind die wichtigsten Partner der Tageseinrichtungen. Denn diese erfüllen ihre Arbeit im Auftrag der Eltern. Nur durch enge Zusammenarbeit kann Vertrauen zwischen den Einrichtungen und den Eltern entstehen. KiBiz verschlankt die Mitwirkungsstrukturen, schränkt aber in keiner Weise die Mitbestimmungsrechte der Eltern ein. An Stelle von bislang drei Gremien für die Mitwirkung der Eltern wird nur noch der Elternbeirat vorgegeben. Wie bisher dem Elternrat stehen dem Elternbeirat - soweit nichts anderes vereinbart wurde - Informations- und Anhörungsrechte zu. Außerdem müssen die Einrichtungen mit den einzelnen Eltern kooperieren und sie jederzeit über den Entwicklungsstand ihres Kindes informieren.

Kommentierung:

Durch die vorgesehenen Regelungen stehen allen Eltern keine gesicherten Mindestmitwirkungsmöglichkeiten mehr in Aussicht! Es fehlen, wie auch in der Vergangenheit, Regelungen zur Mitwirkung der Eltern über die eigene Einrichtung hinaus.

18. Müssen die Kinder die Einrichtung verlassen, wenn sie Schulkinder sind?

Kinder im Schulalter, die derzeit in einer Tageseinrichtung sind, können diese auch weiterhin besuchen. Das gilt für alle Kinder in den Horten und in den großen altersgemischten Gruppen. Daher enthält das KiBiz Regelungen für Schulkinder, wenn sie am 01.08.2008 in die Einrichtung aufgenommen sind. In einer großen altersgemischten Gruppe werden je nach Betreuungszeit die Kindpauschalen der Gruppe III bis zum 31.07.2012 gewährt. Das bedeutet, dass eine Bezuschussung von Plätzen für Schulkinder (außer bei genehmigten Horten) längstens bis zum 31.07.2012 möglich ist. Anders ist es, wenn ein Kind in einer der Hortgruppen ist, für die die Landesförderung im Umfang von 20 % der Zahl der Hortplätze von Ende 2005 fortgesetzt wird (5.800 Plätze). Für diese Plätze werden die Kindpauschalen der Gruppe III gezahlt.

Grundsätzlich aber sollten Grundschul Kinder in Zukunft die Angebote der offenen Ganztagsgrundschule wahrnehmen.

Kommentierung:

Mit dem langfristigen Ausschluss von Kindern im Schulalter wird deutlich, dass das Landesrecht nicht die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen soll, nach dem alle Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben! Dieser Anspruch kann nicht durch eine Offene Ganztagschule ersetzt werden!

19. Auf die Einrichtungen kommen immer mehr Aufgaben ohne zusätzliches Personal und Geld zu, wird sich das mit KiBiz ändern?

Die Fachkräfte in den Einrichtungen leisten zum Wohl der Kinder eine wichtige pädagogische Arbeit. Zu dieser Arbeit gehören die Aufgaben, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 22 bis 24a) bereits formuliert sind. Das sind neben der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung vor allem die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie die Hilfe zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

Die Bildungsarbeit wie sie in der Bildungsvereinbarung beschrieben ist, ist bereits heute elementarer Bestandteil der Arbeit des pädagogischen Personals. Alle Trägerzusammenschlüsse hatten sich zu diesen Aufgaben selbst verpflichtet. Durch das KiBiz wird dieser Auftrag lediglich gesetzlich untermauert.

Als weitere Aufgaben kommen auf die Fachkräfte vor allem Angebote der zusätzlichen Sprachförderung und die Gestaltung von Familienzentren hinzu. Beide Aufgaben werden mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Für den Ausbau der Unterdreijährigenbetreuung stellt das Land ebenfalls die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Kommentierung:

Das Gesetz ist im Verhältnis zu den notwendigen Aufgaben unterfinanziert, da für die erforderlichen Arbeiten im Umfeld der Arbeit mit den Kindern nicht die notwendige Förderung zur Verfügung gestellt werden soll. Der Entwurf des Landeshaushalts 2008 sieht vor, dass die Ausgaben für Tageseinrichtungen unter den Ansatz des Jahres 2005 sinken sollen.

Dass es sich um einen Ansatz handelt, bei dem das Land um eine „nachhaltige Haushaltskonsolidierung“ geht, wurde in der Presseerklärung des Finanzministers am 13.6.07 deutlich, als er lt. seinem Redemanuskript erklärte, dass ein Einstieg in die strukturellen Veränderungen mit der Krankenhausfinanzierung oder „auch der Finanzierung der Kindergärten (durch das KiBiz) bereits in diesem Jahr geschafft“ sei!

Zusätzliche Mittel für die Sprachförderung und Familienzentren sind, wie oben dargestellt, ein unpassender Ansatz, da diese Aufgaben von allen Einrichtungen, ausgestattet mit zusätzlichen Mitteln, erfüllt werden müssen.

20. Sind eingruppige Einrichtungen in ihrer Existenz bedroht?

Nein! Für eingruppige Einrichtungen ist ein zusätzlicher Pauschalbetrag von bis zu 15.000 € (im Rahmen der Kostenanteile) vorgesehen, wenn ansonsten eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht werden kann (§ 20 Abs. 3). Hierüber entscheidet das örtliche Jugendamt. Es hat dies im Benehmen mit dem Träger zu tun.

Kommentierung:

Die vorgesehene Förderung steht eingruppigen Einrichtungen nicht grundsätzlich zur Verfügung. Da jedoch andere Regelungen, z.B. zur Freistellung von der Leitung einer eigenen Gruppe, verschlechtert werden sollen, zusätzliche Nachweisverpflichtungen gefordert werden und die Höhe der Pauschalen nicht die tatsächlich entstehenden Kosten abdecken kann, weil die Pauschale falsch berechnet ist, sind diese Einrichtungen strukturell bedroht!

21. Ist die Existenz der Elterninitiativen durch das KiBiz gesichert?

Ja! Elterninitiativen sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements. Die Eltern zahlen neben dem Trägeranteil zusätzlich Elternbeiträge und engagieren sich bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzepte und der Auswahl der Erzieherinnen mit einem beträchtlichen zeitlichen Aufwand. Die Landesregierung erkennt dies an. Elterninitiativen werden daher auch künftig nur einen Trägeranteil von vier Prozent leisten.

Kommentierung:

Die Aussagen zu Frage 20 gelten vor allem für Elterninitiativen, bei denen die Mehrbelastung aus Elternbeitragssteigerung, zusätzliche Trägerbelastung durch zu geringe Pauschalen, zu geringe Sachkosten- und Investitionsförderung gesteigert ist. Der geforderte Trägeranteil kann eine Übermaß und ungerecht sein, wenn z.B. im örtlichen Bereich andere Träger durch kommunale Mittel einen Ausgleich zu den Trägeranteilen erhalten.

22. Leiden insbesondere integrative Gruppen unter finanziellen Nachteilen, da therapeutische Maßnahmen aus dem Budget nicht mehr leistbar sind?

Nein. Mit KiBiz und der dort ausgewiesenen Pauschale für Kinder mit Behinderungen (das 3,5-fache der Kindpauschale der Gruppenform III b (bei 35 Stunden), das sind 14.788,76 €) wird nur der pädagogische Mehrbedarf abgedeckt. Der therapeutische Bedarf wird - wie bisher auch - vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus dem SGB XII bezahlt.

Kommentierung:

Es ist nicht gesichert, dass z.B. Gruppenstärkenreduzierungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgen können!

23. Gehören die Mittel der Investitionsrücklage zukünftig nicht mehr den Einrichtungen?

Mit dem neuen KiBiz werden lediglich die von öffentlicher Hand (Land und Jugendämtern) geleisteten Überzahlungen verrechnet und auch das erst zum Kindergartenjahr 2013/2014. Bis dahin kann die Rücklage von der Einrichtung verwandt werden.

Kommentierung:

Die vorgesehene Anrechnung der Rücklage ist fast als „Enteignung“ des Trägers anzusehen, da ihm damit keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, die Substanz der Einrichtung zu erhalten.

Dies gilt für Träger, die überhaupt noch Rücklagen haben. Einige Träger haben bereits „negative“ Rücklagen, die fortgeschrieben werden, da nach den vorgesehenen Regelungen überhaupt keine zusätzlichen Mittel für den Erhalt von Substanz vorgesehen sind!

24. Was wird von den Kindpauschalen finanziert?

Die Kindpauschalen sind „echte“ Pauschalen. Das heißt, dass der Träger sie für die Förderung und Sicherung der Arbeit nach dem KiBiz erhält. Finanziert werden soll damit neben dem Personalaufwand auch der Aufwand für Sachkosten und für die bauliche Erhaltung. Die Berechnung ist so vorgenommen, dass sie auskömmlich sind, d.h. ausreichend Mittel beispielsweise auch für Vertretungen oder Freistellungen eingerechnet wurden. Der Träger kann erforderliche, einrichtungsübergreifende Ausgleichsmaßnahmen vornehmen, da die Einrichtungen unterschiedliche finanzielle Belastungen haben. Das Geld muss aber für die Arbeit in den Tageseinrichtungen verwendet werden.

Kommentierung:

Es handelt sich nicht um echte Pauschalen, da der Träger einen Nachweis erbringen muss und Kürzungen bei Abweichungen, z.B. der Mindestbelegung, erfolgen.

Die Pauschalen sind von ihrer Berechnung her zudem „falsch“, da sie auf den Durchschnittspersonalkosten des Jahres 2005 basieren, jedoch im Jahr 2008 zur Anwendung kommen sollen. Die Durchschnittsberechnung für das Jahr 2006 lag alleine für Fachkräfte und Ergän-

zungskräfte zwischen 5.000 und 7.000 € höher! Diese Veränderung macht einen Anteil von 11 bzw. 14 % aus, die in den Pauschalen bisher nicht berücksichtigt ist!

Die in den Pauschalen vorgesehenen Anteile für die Freistellung, die Verfügungszeit, Vertretungskosten und die Zahlung von Verfügung für Berufspraktikantinnen, die sich in der staatlichen Ausbildung zur Erzieherin befinden, sind nicht nur nicht „auskömmlich“, sondern auch völlig unpassend. Da das Berufspraktikum ein Teil der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin ist, müssten die entstehenden Aufwendungen, da sie Teil der schulischen Ausbildung sind, auch separat zusätzlich abgerechnet werden können.

Den Auszubildenden werden Ausbildungsplätze genommen, wenn z.B. Träger aufgrund von finanziellen Mangelsituationen nicht mehr in der Lage wären, Berufspraktikantinnen zur Beendigung ihrer Ausbildung zusätzlich einzustellen.

25. Müssen Betreuungszeiten per Stechuhr nachgewiesen werden?

Nein. Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass die Betreuungszeiten für die genaue Berechnung der Pauschale erfasst werden sollten. Dies hätte zwar keinen zusätzlichen Aufwand bedeutet, da bereits heute nach KJHG (SGB VIII) die Erfassung der täglichen Betreuungszeiten für die amtliche Statistik erforderlich ist. Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung ist im Regierungsentwurf dennoch eine solche Regelung nicht mehr enthalten. Entscheidend werden die mit den Einrichtungen vereinbarten Betreuungszeiten entsprechend dem jeweiligen Angebot von 25, 35 oder 45 Stunden sein.

Kommentierung:

JA. Die Stechuhrregelung ist durch die Einführung des Nachweises der Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden vorgesehen.

26. Müssen Erzieherinnen und Erzieher um ihre Arbeitsplätze fürchten?

Nein, im Gegenteil. Durch das KiBiz werden sogar neue Arbeitsplätze geschaffen. Das neue Gesetz unterstützt den Ausbau der institutionellen Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren sowie der Kindertagespflege. Deshalb wird es zukünftig einen Mehrbedarf an Fachkräften geben. Bis 2010 sollen 20 Prozent der unter dreijährigen Kinder ein Angebot zur Tagesbetreuung wahrnehmen können, d.h. es sollen 70.000 Plätze mehr geschaffen werden.

Durch das KiBiz entstehen in der institutionellen Tagesbetreuung bis 2010 deshalb rund 7.400 (neue) Vollzeitstellen, mit Teilzeit - die in diesem Bereich verbreitet ist - können dies bis zu 8.500 dauerhafte Arbeitsplätze sein. Hinzu kommt der Ausbau der Tagespflege, bei durchschnittlich drei betreuten Kindern pro Tagesmutter und Tagesvater werden etwa 7.800 neue Tagespflegepersonen benötigt. Dies können sowohl sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Formen selbstständiger Tätigkeit, 400-Euro-Jobs oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sein. So wird das KiBiz trotz rückläufiger Kinderzahlen durch die Erweiterung der Angebotsstruktur Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung erhalten und neue Arbeitsplätze schaffen. Mit der Einführung der Kindpauschalen wird es somit keinen Abbau von Arbeitsplätzen geben. Die Pauschalen sind so auskömmlich berechnet, dass jede heute beschäftigte Fachkraft auch weiterhin ihre Tätigkeit ausüben kann. Kein Träger muss aus diesem Grund Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen. Durch die Entlastung der kirchlichen Träger ist außerdem davon auszugehen, dass die hier befürchteten Einrichtungsschlie-

ßungen weitestgehend vermieden werden können. Das KiBiz sichert und stärkt die Angebotsvielfalt und damit auch Arbeitsplätze.

Kommentierung:

Ja. Alleine durch die Einführung der Öffnungszeit von 25 Wochenstunden, die in der Gruppenform 2 mit 40 % angenommen wird, würde eine Vielzahl von „Zwangsteilzeitarbeitsverhältnissen“ entstehen müssen. Da die Berechnungen des Ministeriums, die auf einer Ausarbeitung der Firma Kienbaum basieren, von falschen Daten ausgehen, sind die Hinweise auf zusätzliche erforderlich Arbeitsplätze mehr als fragwürdig!

27. Können künftig nur noch junge Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertageseinrichtung arbeiten, da ältere Fachkräfte aus der Pauschale nicht mehr bezahlt werden können?

Nein, denn die Pauschalierung der Förderung pro Kind geht von rechnerischen Mittelwerten aus. Das bedeutet, dass alle Kosten in diesem Wert enthalten sind. Der Träger der Einrichtungen muss eine entsprechende Planung vorsehen, denn durch Ausgleichsmaßnahmen kann er - auch einrichtungsübergreifend - sicherstellen, dass alle Fachkräfte auskömmlich finanziert sind.

Kommentierung:

Die Berechnung der Mittelwert geht von alten Daten aus, die z.B. bei Fachkräften um 5.000 € zu gering sind. Zusätzlich werden nicht alle mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen berücksichtigt, so dass für die Gesamtfinanzierung der Personalkosten im Verhältnis zur derzeit möglichen Spitzabrechnung aller Personalkosten weniger Mittel zur Verfügung stehen werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich daraus die Konsequenz ergibt, jüngere Mitarbeiterinnen zu bevorzugen, die Tarifverträge zu unterschreiten oder Teilzeitarbeitsverträge einzuführen.

Die Auswirkungen von Teilzeitverhältnissen für die Qualität der Förderung von Kindern müsste berücksichtigt werden.

28. Müssen Einrichtungen Ergänzungskräften kündigen und stattdessen mehr Fachkräfte einstellen, um die Kindpauschalen zu erhalten?

Der Konsens beinhaltet auch eine fachliche Komponente, nämlich den Einsatz von Fachkräften in bestimmten Gruppenkonstellationen. Insoweit gilt hier auch das Fachkräftegebot. Weitere Details zum Personalschlüssel werden mit den Trägern in einer Personalvereinbarung getroffen. Bei Kindpauschalen für die Betreuung nach der Gruppenform III (vgl. Anlage zu § 19), die sich an der bisherigen Kindergartengruppe orientiert, sind außerdem auch künftig Ergänzungskräfte vorgesehen.

Kommentierung:

Die Auswirkungen der Bedingungen für Ergänzungskräfte kann noch nicht abschließend bewertet werden. Es sind jedoch erhebliche Einschränkungen möglich, da z.B. der Einsatz von Berufspraktikantinnen, die ihren praktischen Teil der staatlichen Ausbildung absolvieren und bisher zusätzlich gefördert wurden, nicht mehr gesondert gefördert werden sollen.

29. Gibt es noch Leitungsfreistellungen?

Die Pauschalen sind so berechnet, dass jede Kindpauschale rechnerisch einen 20%igen Leitungsstellenanteil enthält. Damit sind Freistellungen für Leitungsaufgaben weiterhin grundsätzlich möglich. Diese können sich auch auf bestimmte Einrichtungen beziehen. Darüber entscheidet aber der Träger der Einrichtungen.

Kommentierung:

Leitungsfreistellungen sind nicht mehr gesichert, da es keinen landeseinheitliche Standard geben soll und die vorgesehenen Anteil im Verhältnis zu Tagesstättengruppen erhebliche Verschlechterungen zur Folge haben würden.

Es sind ja lediglich finanzielle Anteile im Rahmen der Pauschalen „eingerechnet“. Da der Träger die Pauschale jedoch frei einsetzen soll, ist damit zu rechnen, dass die Mittel zunächst dazu eingesetzt werden, um das bisherige Personal überhaupt zu bezahlen.

Freistellungen und der Einsatz für zusätzliches Personal für die Sicherung der Verfügungszeit werden dann, wie bisher, eher vernachlässigt!

Gerade für die zunehmenden Vernetzungsarbeiten müssten zusätzliche Zeiträume gesichert werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Anstelle eine Freistellung bei Tagesstätten von 50 % ist nur noch ein Anteil von 20 % vorgesehen. Bei Familienzentren bedeutet dies, dass der Wegfall der Freistellung durch die zusätzlichen Mittel (12.000 €) aufgefangen werden könnte.

30. Müssen Einrichtungen ihre Öffnungszeiten ändern?

Die Einrichtungen entscheiden selbst über ihre Öffnungszeiten. Die Festlegung hat sich aber an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Das heißt, dass vor Ort nach den Bedarfen der Eltern entschieden wird, welche Öffnungszeiten die Einrichtung anbietet. Dabei werden - vor allem in größeren Einrichtungen - alle Betreuungszeiten in einer Einrichtung möglich und sinnvoll sein. Die Einrichtung erhält dann auch unterschiedliche Kindpauschalen, die sich an den Öffnungszeiten orientieren.

Kommentierung:

Angesichts der genannten Bedingungen entscheidet nicht die Einrichtung über die Öffnungszeit. Sie könnte das finanzielle zusätzliche Risiko nicht tragen. Da mit der Einführung der Öffnungszeit von 25 Wochenstunden die Aufforderung zur Verkürzung des Aufenthaltes eines Kindes in einer Einrichtung verbunden ist, kann die Erfüllung von Bildungsaufgaben für das Kind u.U. in Mitleidenschaft geraten.

Kommentierung zu den Vergleichsberechnungen:

Die Vergleichsberechnungen gehen von Bedingungen aus, die nicht unterstellt werden können. Dies betrifft die Gruppenzusammensetzung und die Höhe z.B. den Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Soziale Brennpunkte.

Es wird fälschlicher Weise nicht berücksichtigt, dass bei Einrichtungen, die einen Zuschuss zur Kaltmiete erhalten, ein Betrag in Höhe der Erhaltungspauschale (2.559 €) abgezogen wird!

Die Verschlechterung der Finanzierung wird z.B. bei Einrichtungen deutlich, die derzeit zwei kleine altersgemischten Gruppen betreiben:

Bisher:

2 Gruppen, 14 Kinder unter 3 Jahren, 16 Kinder von 3 bis Schulpflicht

Personal: 4 Fachkräfte, 2 Ergänzungskräfte, 1 Freigestellte Leitung, 1 Berufspraktikantin

Finanzierung: 2 x ca. 168.290 € = 336.580 €

Kinderbildungsgesetz:

10 Kinder unter 3 Jahren,

16 Kinder 3 bis 6,

4 Kinder unter 3 Jahren Gruppe 1 c

Personal: 4 Fachkräfte

Ergebnis:

Mindestens 2 Kräfte weniger.

Die Freistellung ist in Frage gestellt, da nicht gesichert!

Finanzierung: 299.547 € - bei der Unterstellung, dass keine Reduzierung der Buchungszeit erfolgt - **Minderung: 37.033 €!**

Anhang - Vergleichsrechnungen

Vergleichsrechnung

Eingruppige Einrichtung, Elterninitiative, Mieter,

Kleine Altersgemischte Gruppe,

Kinder: 7 U3, 8 Kindergarten (3-6) mit 42,5 Stunden Betreuungszeit

GTK:

voraussichtliche landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008: 168.290 € (einschließlich Kaltmieten),

Zuschuss 96 %: 161.558,40 €

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 7 Kinder Gruppe II c (da in Gruppe Ic nur bis zu sechs U3 Kinder betreut werden können),

- 8 Kinder Gruppe III c (heutige Tagesstättengruppe)

Finanzierung nach KiBiz (ohne Kaltmiete):

- 7 Kindpauschalen IIc 106.506,40 €

- 8 Kindpauschalen Nie 54.174,80€

- Pauschale für eingruppige Einrichtungen 15.000,00 €

- Insgesamt: 175.681,20 €

- Zuschuss 96%: 168.653,95 €

Kommentierung:

Es kann nicht unterstellt werden, dass diese Gruppenzusammensetzung überhaupt so zustande kommen kann.

Die Pauschale für eingruppige Einrichtungen steht nicht gesichert zur Verfügung und ist überhaupt nur für Einrichtungen vorgesehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestanden haben!

Soweit Einrichtungen einen Zuschuss zur Miete erhalten, soll der in den Pauschalen enthaltene Anteil für den Erhaltungsaufwand in Höhe von 2.559 € „vorab“ abgezogen werden!

Vergleichsrechnung

Dreigruppige kirchliche Einrichtung, Eigentümer

Gruppen/Kinder:

- 2 Kindergartengruppen, 35 Stunden Öffnungszeit, 50 Kinder
- 1 Kindergartentagesstättengruppe, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 20 Kinder

GTK:

landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008: 331.022,00 €

- **Zuschuss 80%** **264.817,60 €**

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 50 Kinder Gruppe IIIb (Kindergartengruppen)
- 20 Kinder Gruppe Nie (Kindergartentagesstättengruppe)

Finanzierung nach KiBiz:

- | | |
|--|---------------------|
| - 50 Kindpauschalen IIIb | 211.268,00 € |
| - 20 Kindpauschalen Nie | 135.437,00 € |
| - insgesamt: | 346.705,00 € |
| - Zuschuss 88%: | 305.100,40 € |
| - Zuschuss 80 % (alter Trägeranteil): | 277.364,00 € |

Kommentierung:

Es kann nicht unterstellt werden, dass diese Gruppenzusammensetzung überhaupt so zustande kommen kann, so dass auch alle Pauschalen realisiert werden können.

Es muss damit gerechnet werden, dass einige Eltern für ihr Kind nur eine Öffnungszeit von 25 Stunden in Anspruch nehmen werden. Der Regierungsentwurf geht von einem Anteil von 25 % aus!

Vergleichsrechnung

viergruppige kommunale Einrichtung, Eigentümer

Gruppen/Kinder:

- 1 Kindergartengruppe, 35 Stunden Öffnungszeit, 25 Kinder,
- 2 Kindergartentagesstättengruppen, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 40 Kinder
- 1 kleine altersgemischte Gruppe, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 7 Kinder U3, 8 Kindergartenkinder (3-6)

GTK:

landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008: 519.474,00 €
- Zuschuss 79% 410.384,46 €

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 25 Kinder Gruppe IIIb (Kindergartengruppe)
- 40 Kinder Gruppe Nie (Kindergartentagesstättengruppen)
- 7 Kinder Gruppe II c (da in Gruppe Ic nur bis zu sechs U3 Kinder betreut werden können,
- 8 Kinder Gruppe III c (heutige Tagesstättengruppe)

Finanzierung nach KiBiz:

- 25 Kindpauschalen IIIb 105.364,00 €
- 48 Kindpauschalen Nie 325.048,80 €
- 7 Kindpauschalen Iic 106.506,40 €
- insgesamt: 536.919,20 €
- Zuschuss 79% 424.166,17 €

Kommentierung:

Es kann nicht unterstellt werden, dass diese Gruppenzusammensetzung überhaupt so zustande kommen kann, so dass auch alle Pauschalen realisiert werden können.

Es muss damit gerechnet werden, dass einige Eltern für ihr Kind nur eine Öffnungszeit von 25 Stunden in Anspruch nehmen werden. Der Regierungsentwurf geht von einem Anteil von 25 bis 40 % bei Kinder unter 3 Jahren aus!

Eine Reduzierung der personellen Besetzung ist „eingerechnet“.

Vergleichsrechnung

dreigruppige Einrichtung, finanzschwacher Träger, Mieter

Gruppen/Kinder:

- 1 Kindergartengruppe, 35 Stunden Öffnungszeit, 25 Kinder,
- 2 kleine altersgemischte Gruppe2, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 14 Kinder U3, 16 Kindergartenkinder (3-6)

GTK:

landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008: 440.200,00 €
- Zuschuss 91 % 400.582,00 €

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 25 Kinder Gruppe IIIb (Kindergartengruppe)
- 10 Kinder Gruppe Iic (von 14 U3-Kindern der kleinen altersgemischten Gruppen)
- 20 Kinder Gruppe Ich (4 U3-Kinder, 16 Kindergartenkinder aus kleinen altersgemischten Gruppen)

Finanzierung nach KiBiz:

- 25 Kindpauschalen IIIb 105.634,00 €
- 10 Kindpauschalen Iic 152.152,00€
- 20 Kindpauschalen Ic 147.395,00 €
- insgesamt: 405.181,00 €

**- Zuschuss 91%
(zuzüglich Zuschuss zur Kaltmiete)**

368.714,71 €

Hinweis:

Eine fiktive KiBiz-Berechnung einer Elterninitiative, die zwei kleine altersgemischte Gruppe und eine Kindertagesstättengruppe betreibt, hat ergeben, dass die Förderung um rd. 67.000 € reduziert würde. Diese Summe hat sich unter der Bedingung ergeben, dass die Einrichtung voll belegt, die bisherige Altersstruktur der Kinder erhalten und auch die Öffnungszeit von 45 Stunden für alle Kinder zur Anwendung kommt.

Die Pauschalen wurden dabei nach den Angaben des Ministeriums aus dieser Broschüre berechnet und folgende Zuordnung nach Gruppenformen vorgenommen:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

10 Kinder Gruppe IIc (von 14 U3-Kinder der kleinen altersgemischten Gruppen)

20 Kinder Gruppe Ic (4 U3-Kinder, 16 Kindergartenkinder)

20 Kinder Gruppe IIIc (20 Kindergartenkinder)

Finanzierung nach KiBiz:

- 10 Kindpauschalen Iic	152.152,00 Euro
- 20 Kindpauschalen Ic	147.395,00 Euro
- 20 Kindpauschalen IIIc	135.437,00 Euro
- Abzüglich Eigentümerpauschale	7.677,00 Euro
Zwischensumme	427.307,00 Euro

Förderung nach GTK: 559,749,48 Euro

Förderung nach KiBiz: 427.307,00 Euro

Anmerkung:

Wenn natürlich die Arbeitsfassung der Verfahrensordnung vom 27.7.2008 zum Zuge käme, sähe die Rechnung u.U. noch schlechter aus, weil man dann natürlich versuchen müsste, alle 7 Zweijährigen (von insgesamt 14 U3-Kindern) pauschalenmäßig der billigeren Standardgruppe Ic zuzuschlagen!

Kommentierung:

Es kann nicht unterstellt werden, dass diese Gruppenzusammensetzung überhaupt so zustande kommen kann.

Eine strukturelle Verschlechterung der personellen Besetzung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren ist „eingerechnet“ – wird aber in der Vergleichsberechnung nicht deutlich!

Der Zuschuss zur Kaltmiete steht nur für Einrichtungen bis zu einem bestimmten Stichtag zur Verfügung und soll zukünftig pauschaliert werden. Damit ist überhaupt nicht gesichert, dass die tatsächlich entstehenden Kosten gedeckt werden.

Soweit Einrichtungen einen Zuschuss zur Miete erhalten, soll unabhängig davon der in den Pauschalen enthaltene Anteil für den Erhaltungsaufwand in Höhe von 2.559 € „vorab“ abgezogen werden.